

RESOLUTION

der
VOLLVERSAMMLUNG
des
BURGENLÄNDISCHEN LANDESJAGDVERBANDES

am 16. November 1997

Gemäß § 134 Burgenländisches Jagdgesetz 1988 hat der Landesjagdverband das jagdliche Brauchtum zu pflegen. Das jagdliche Brauchtum ist ein wesentlicher Teil der weidgerechten Jagd ausübung. Die Bräuche finden nicht nur in der Kleidung und Sprache, sondern im besonderen im Handeln des Jägers ihren Ausdruck; dazu zählt somit auch die Einhaltung der „Tage der Jagdruhe“!

Mehr als abträglich sind dem Ansehen der Jägerschaft Vorfälle, daß an diesen Tagen, an denen es verpönt ist zu jagen, eifrig gejagt wird.

Als „**Tage der Jagdruhe im Burgenland**“ gelten:

**Karfreitag
Ostersonntag
Pfingstsonntag
Allerheiligen
Allerseelen
Heiliger Abend
Christtag**

Die Nichteinhaltung dieser Resolution stellt eine gröbliche Verletzung des Ansehens der Jägerschaft dar und wird vom Ehrenrat des Burgenländischen Landesjagdverbandes geahndet.